

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3982/2026

1. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.		Ganztagsanspruch im Grundschulalter; Trägerschaft Ferienangebot			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	23.06.2026	
Verfasser		Paluca, Nikoll	Zuständiges Amt	Amt 5	
Sachgebiet		52 Schulwesen, Mittagsbetreuung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport		Entscheidung	16.07.2026	Ö

Anlagen:	Trägerschaftsvertrag Ferienangebot ÖNH
----------	--

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport nimmt die Ausführungen zur Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter sowie zum aktuellen Sachstand der Bedarfsplanungen zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport beschließt die Trägerschaft für die Durchführung und den Betrieb des Ferienangebots an die Ökumenische Nachbarschaftshilfe mit Sozialdienst e. V. Fürstenfeldbruck und Emmering (ÖNH) zu vergeben.
3. Der Oberbürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt den als Anlage beige-fügten Trägerschaftsvertrag abzuschließen.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in	Wagner/BBV	Horte, Schulen, Erwachsenenbildung	Ja/Nein/Kenntnis		Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Nein		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Nein		€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten	keine keine			€	

Sachvortrag:**1. Ausgangslage**

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) hat der Bund einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter geschaffen.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt dieser Anspruch zunächst für Kinder der ersten Klassenstufe. In den darauffolgenden Jahren wird der Anspruch schrittweise auf alle Grundschulklassen ausgeweitet. Ab dem Schuljahr 2029/2030 haben somit alle Grundschulkinder der Klassenstufen 1 bis 4 einen gesetzlichen Anspruch auf ganztägige Förderung.

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ist Teil einer langfristigen Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Der Bund hat in den vergangenen Jahrzehnten den Anspruch auf Betreuung schrittweise ausgeweitet.

Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung wird erstmals eine Betreuungslücke geschlossen, die bisher beim Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule bestand. Während seit 1996 bzw. 2013 bundesweite individuelle Rechtsansprüche für Kinder im Vorschulalter bestehen, gab es für schulpflichtige Kinder bislang lediglich die Verpflichtung der Jugendhilfeträger, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, jedoch keinen einklagbaren individuellen Anspruch. Dies ändert sich ab August 2026 grundlegend.

Chronologie:

Jahr	Meilenstein
1996	Einführung des bundesweiten Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (§ 24 SGB VIII).
01.08.2013	Einführung des bundesweiten Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege.
2021	Verabschiedung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) durch Bundestag und Bundesrat. Damit wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder gesetzlich verankert.
01.08.2026	Start der stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder der ersten Klassenstufe.
01.08.2027	Ausweitung auf die Klassenstufen 1 und 2.
01.08.2028	Ausweitung auf die Klassenstufen 1 bis 3.
01.08.2029	Vollständige Umsetzung für alle Grundschulkinder der Klassenstufen 1 bis 4.

2. Umfang des Rechtsanspruchs

a) Rechtsgrundlage:

Für die Einführung des Anspruchs auf Ganztagesbetreuung im Grundschulalter wurde § 24 Abs. 4 SGB VIII ab 1. August 2026 wie folgt neu geregelt:

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich.“

Der Rechtsanspruch umfasst:

- eine Betreuung von täglich acht Stunden an Werktagen (inkl. Unterrichtszeit),
- die Geltung an fünf Tagen pro Woche (Montag bis Freitag),
- eine Mittagsverpflegung (während der Schulferien freiwillig),
- einen Anspruch während der Schulzeit einschließlich der Ferienzeiten,
- eine Schließzeit von maximal vier Wochen pro Kalenderjahr.

Die konkrete Ausgestaltung kann durch schulische Ganztagsangebote, Horte oder andere anerkannte Betreuungsformen erfolgen.

Häufige Missverständnisse (Abgrenzung):

- keine Ganztagspflicht, sondern Anspruch auf einen Ganztagsplatz
- kein Anspruch auf Ganztagsschulplatz
- kein Anspruch auf eine bestimmte Angebotsform
- kein Anspruch auf kostenfreien Ganztagsplatz
- Angebote, die nicht rechtsanspruchserfüllend sind, können weiterbestehen, wenn sie vor Ort gewünscht sind.

b) Rechtsanspruchserfüllende Ganztagsangebote in Bayern:

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung schreibt keine bestimmte Betreuungsform vor. Er kann durch verschiedene rechtsanspruchserfüllende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie durch schulische Ganztagsangebote erfüllt werden. Für die Kommune ist daher zu prüfen, welche Angebotsstruktur unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs und der vorhandenen Infrastruktur künftig eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Umsetzung des Rechtsanspruchs ermöglicht.

Als rechtsanspruchserfüllende Ganztagsangebote zählen insbesondere:

- Gebundene Ganztagsschulen (GGTS)
- Offene Ganztagsschulen (OGTS).
- Schülerhorte nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

- Mittagsbetreuung und verlängerte Hausaufgabenbetreuung.
- Geeignete Kooperations- und Kombinationsmodelle, die die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Betreuungsumfang, Verlässlichkeit und Ferienbetreuung erfüllen.

3. Bedeutung für die Kommune

a) Herausforderungen:

Für die Kommune ergeben sich aus der Einführung des Rechtsanspruchs erhebliche organisatorische und finanzielle Herausforderungen:

- Ausbau vorhandener Betreuungsplätze.
- Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten.
- Gewinnung und Bindung von pädagogischem Personal.
- Anpassung der Infrastruktur und Ausstattung.
- Abstimmung mit Schulen, Trägern und Jugendhilfe.
- Versorgung mit Mittagessen.

Darüber hinaus ist mit einem steigenden Bedarf an Ganztagsplätzen zu rechnen, da Eltern künftig einen einklagbaren Anspruch auf Betreuung haben. Beklagte sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise bzw. kreisfreie Städte).

b) Chancen:

Gesellschaftlich bieten sich mit der Einführung des Rechtsanspruchs viele positive Möglichkeiten:

- Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Verbesserung der Chancengerechtigkeit
- Schule als Lern- und Lebensort
- Mehr Zeit für pädagogische Arbeit
- Standortattraktivität

4. Aktuelle Situation im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck

a) Vorhandene Angebote und Strukturen im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck:

➤ Gebundener Ganztag:

- An zwei Schulstandorten - Grundschule Fürstenfeldbruck an der Cerveteristraße und Grundschule Fürstenfeldbruck am Theresianumweg (Mitte)
- Schulisches Angebot unter schulischer Aufsicht
- Pflichtunterricht und verpflichtende Teilnahme
- Sukzessive Erweiterung auf 16 Uhr an allen Werktagen
- Keine Feriendienstbetreuung
- kostenlos

➤ Mittagsbetreuung:

- An allen Grundschulen
- Teilschulisches Angebot unter schulischer Aufsicht
- Trägerschaft ÖNH FFB

- Flexibles Buchungssystem
- Betreuungsangebot bis 14 Uhr oder 16 Uhr
- Feriendienstbetreuung
- Kostenpflichtig

➤ Schülerhorte:

- An allen Grundschulen
- Außerschulisches Angebot der Kinder- und Jugendhilfe
- Trägerschaft Stadt FFB
- Ausschließlich pädagogisch qualifiziertes Personal
- Fixes Buchungssystem (Mindestbuchungszeit)
- Betreuungsangebot bis 17 Uhr
- Feriendienstbetreuung
- Kostenpflichtig

Die Mittagsverpflegung ist in allen Ganztagsangeboten kostenpflichtig.

b) Ausbaustufen in den vergangenen Jahren:

Aufgrund des bereits vorhandenen hohen Bedarfs wurden in den vergangenen Jahren kontinuierlich Ganztagsbetreuungsplätze geschaffen. Ein Meilenstein ist dabei der Einsatz der Demographie-Studie ab dem Jahr 2014 und die politischen Beschlüsse der Stadt Fürstenfeldbruck aus dem Jahr 2016 zum bedarfsgerechten Ausbau der Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindertageseinrichtungen) nach den einzelnen Alterskohorten (Krippen- und Kindergartenkinder, Grund- und Mittelschüler).

1975	Eröffnung Schülerhort Mitte (50 Plätze) und Nord (50 Plätze)
2000	Errichtung der Mittagsbetreuung an den Grundschulen
04/2006	Eröffnung Schülerhort West (50 Plätze)
09/2007	Erweiterung GS Philipp-Weiß-Straße um 3 Klassenzimmer und Neubau Schülerhort Philipp-Weiß (50 Plätze)
09/2014	Umzug und Erweiterung GS Mitte am Theresianumweg mit gebundenen Ganztagsangebot und weiteren Mittagsbetreuungsplätzen
09/2014	Erweiterung Mittagsbetreuung GS Nord (Containeranlage)
09/2015	Erweiterung GS Richard-Higgins-Straße um 3 Klassenzimmer (Containeranlage)
09/2017	Erweiterung Mittagsbetreuung GS Richard-Higgins (Containeranlage)
09/2019	Umzug und Erweiterung Schülerhort Nord (von 60 auf 100 Plätze) in den Erweiterungsbau der Schule Nord sowie Umzug und Erweiterung Mittagsbetreuung GS Nord innerhalb des sanierten Schulgebäudes
09/2021	Eröffnung Schülerhort Cerveteristraße (50 Plätze)
09/2023	Eröffnung GS Cerveteristraße mit gebundenen Ganztagsangebot und Mittagsbetreuung
09/2026	Erweiterung GS Philipp-Weiß-Straße um 6 Klassenzimmer und Schülerhort Philipp-Weiß um 40 Plätze auf 100 Plätze; Erweiterung der Mittagsbetreuungsplätze

c) Finanzielle Auswirkungen:

Der Bund beteiligt sich über diverse Investitionsprogramme an den Kosten für den Ausbau der Betreuungsinfrastruktur. Die laufenden Betriebs- und Personalkosten werden jedoch überwiegend von Ländern und Kommunen getragen.

Für die Kommune sind daher zusätzliche Investitionen und dauerhaft höhere Betriebskosten zu erwarten.

d) Bedarfsquote:

Die Stadtverwaltung geht von einer Bedarfsquote im Bereich der Ganztagsbetreuung in Höhe von 78 % im Durchschnitt für alle Grundschulkinder mit Wohnsitz in Fürstenfeldbruck von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck aus. Basierend auf den Zahlen aus der regelmäßig fortgeschriebenen Demographie-Studie ergibt sich folgender Bedarf an Ganztagsbetreuungsplätzen in den kommenden Schuljahren in den einzelnen Grundschulen in städtischer Sachaufwandsträgerschaft.

GS Cerveteristraße

	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
Betreuungsquote	85%	85%	85%	85%	85%
Betreuungsbedarf	293	297	319	318	320
GT-Klassen	4	4	4	4	4
GT-Plätze	100	100	100	100	100
Gruppen Hort	2	2	2	2	2
Plätze Hort	50	50	50	50	50
Räume Mittagsbetreuung	6	6	7	7	7
Plätze Mittagsbetreuung	150	150	175	175	175
Betreuungsplätze gesamt	300	300	325	325	325
Abgleich	7	3	6	7	5

GS Philipp-Weiß-Straße

	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
Betreuungsquote	75%	75%	75%	75%	75%
Betreuungsbedarf	251	253	251	249	239
GT-Klassen	0	0	0	0	0
GT-Plätze*	5	5	5	5	5
Gruppen Hort	2	4	4	4	4
Plätze Hort	60	100	100	100	100
Räume Mittagsbetreuung	3	5	5	5	5
Plätze Mittagsbetreuung	90	150	150	150	150
Betreuungsplätze gesamt	155	255	255	255	255
Abgleich	-96	2	4	6	16

*Plätze im gebundenen Ganztag an der GS FFB Mitte

GS Richard-Higgins-Straße

	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
Betreuungsquote	80%	80%	80%	80%	80%
Betreuungsbedarf	186	190	189	186	181
GT-Klassen	0	0	0	0	0
GT-Plätze	0	0	0	0	0
Gruppen Hort	3	3	3	3	3
Plätze Hort	70	70	70	70	70
Räume Mittagsbetreuung	4	4	4	4	4
Plätze Mittagsbetreuung	120	120	120	120	120
Betreuungsplätze gesamt	190	190	190	190	190
Abgleich	4	0	1	4	9

GS Theodor-Heuss-Straße (Nord)

	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
Betreuungsquote	75%	75%	75%	75%	75%
Betreuungsbedarf	174	175	175	174	170
GT-Klassen	0	0	0	0	0
GT-Plätze	0	0	0	0	0
Gruppen Hort	4	4	4	4	4
Plätze Hort	100	100	100	100	100
Räume Mittagsbetreuung	3	3	3	3	3
Plätze Mittagsbetreuung	75	75	75	75	75
Betreuungsplätze gesamt	175	175	175	175	175
Abgleich	1	0	0	1	5

GS Theresianumweg (Mitte)

	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
Betreuungsquote	75%	75%	75%	75%	75%
Betreuungsbedarf	232	240	251	255	257
GT-Klassen	4	4	4	4	4
GT-Plätze	100	100	100	100	100
Gruppen Hort	2	2	2	2	2
Plätze Hort	50	50	50	50	50
Räume Mittagsbetreuung	3	4	4	4	4
Plätze Mittagsbetreuung	81	108	108	108	108
Betreuungsplätze gesamt	231	258	258	258	258
Abgleich	-1	18	7	3	1

Der Bedarf an Ganztagsbetreuungsplätzen im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck kann ab dem kommenden Schuljahr 2026/2027 insgesamt für alle Grundschulkinder gedeckt werden.

5. Errichtung Ferienangebot und Trägerschaft

b) Ferienangebot:

Der Anspruch auf Ganztagsbetreuung besteht grundsätzlich auch während der Schulferien. In Bayern gilt eine Schließzeit von bis zu 20 Werktagen (4 Wochen) pro Jahr. Außerhalb dieser Schließzeit muss bei angemeldetem Bedarf ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot vorgehalten werden. Die Kommunen können dabei frei entscheiden, welche Betreuungsformen sie vor Ort einsetzen. Die Ferienangebote müssen zudem eine freizeitpädagogische Ausrichtung (Spiel, Bewegung, Kreativität, sozialem Lernen, Naturerlebnissen, Kultur und Gemeinschaft etc.) vorsehen und sind nicht sprengel- und gemeindeübergreifend gebunden. Die Durchführung des Ferienangebots auf dem Schulgelände ist zulässig.

Das Ferienangebot ist keine schulische Veranstaltung und liegt auch nicht in der Verantwortung der Schule. Der Schule obliegt lediglich die Schulaufsicht. Das Ferienangebot ist ein eigenständiges Angebot der Kommune mit eigener Organisations- und Durchführungsverantwortung. Die Kommune trägt auch Verantwortung für die Finanzierung des Ferienangebots. Elternbeiträge sind möglich; staatliche Zuschüsse stehen nicht zur Verfügung.

Während der Schulzeit erfüllen alle im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck vorhandenen Ganztagsbetreuungsangebote den gesetzlichen Rechtsanspruch auf Betreuung bis 16 Uhr ab dem kommenden Schuljahr 2026/2027.

In den Schulferien bietet die Ökumenische Nachbarschaftshilfe mit Sozialdienst e. V. Fürstenfeldbruck und Emmering (ÖNH), Trägerin der Mittagsbetreuungen und verlängerten Hausaufgabenbetreuungen an den Grundschulen, einen Feriendienst bis 14 Uhr an. Das Angebot richtet sich primär an Kinder, welche bereits regulär die Mittagsbetreuung und die verlängerte Hausaufgabenbetreuung besuchen (angemeldete Kinder). Der Feriendienst der ÖNH wird derzeit freiwillig und zentral an der Grundschule Fürstenfeldbruck Cerveteristraße für alle regulär angemeldeten Kinder in der Mittagsbetreuung und der verlängerten Hausaufgabenbetreuung organisiert. Das Feriendienstangebot ist zusätzlich zu den monatlichen Betreuungsgebühren während der Schulzeit kostenpflichtig.

Die städtischen Schülerhorte bieten bereits jetzt einen Feriendienst bis 17 Uhr an. Das Angebot richtet sich primär an Kinder, welche bereits regulär den Schülerhort besuchen (angemeldete Kinder). Der Feriendienst in den städtischen Schülerhorten wird derzeit freiwillig und innerhalb der einzelnen Einrichtungen für alle regulär angemeldeten Hortkinder bereitgestellt. Das Feriendienstangebot ist im Rahmen der monatlichen Betreuungsgebühren kostenlos. Buchen jedoch Eltern während der Feriendienstbetreuung darüber hinaus, sind zusätzliche Betreuungsgebühren zu entrichten. Nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) können Schülerhorte auch zukünftig bis zu 35 Tage schließen.

Der unter schulischer Aufsicht und Verantwortung stehende gebundene Ganztags stellt auch mit Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung keine Feriendienstbetreuung während der Schulferien bereit.

Darüber hinaus besuchen Kinder den Regelunterricht an den Grundschulen bis 13 Uhr und nehmen bisher keine Nachmittagsbetreuung in Anspruch. Auch diese Kinder haben

zukünftig einen rechtlichen Anspruch auf Betreuung während der Schulferien bis 16 Uhr.

Um die Grundschulkinder auch während der Schulferien **rechtsanspruchserfüllend** betreuen zu können, bedarf es eines zusätzlichen zentralen Ferienangebots. Dabei schlägt die Verwaltung folgendes Ferienangebot ab dem kommenden Schuljahr 2026/2026 vor:

Mit Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem kommenden Schuljahr 2026/2027 bietet die Stadt Fürstenfeldbruck für alle Grundschulkinder mit Wohnsitz in Fürstenfeldbruck von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe ein zentrales Ferienangebot in freier Trägerschaft an.

Das zentrale Ferienangebot soll weiterhin an der Grundschule Fürstenfeldbruck Cerveteristraße durchgeführt werden. Die Grundschule Fürstenfeldbruck an der Cerveteristraße verfügt über ausreichend Räumlichkeiten und Außenspielflächen sowie über eine Mensa und Kochküche.

Der bisherige Feriendienst der ÖNH für primär angemeldete Kinder in der Mittagsbetreuung und der verlängerten Hausaufgabenbetreuung wird formal abgeschafft. Dadurch können alle Kinder im Grundschulalter mit einem Feriendienstbedarf zentral auf einem Schulgelände betreut und versorgt werden.

Kinder in den städtischen Schülerhorten sollen weiterhin den Feriendienst der jeweiligen Horteinrichtung besuchen. Das ausschließlich pädagogisch qualifizierte Personal in den städtischen Schülerhorten wird ganzjährig vorgehalten. Die einzelnen Horteinrichtungen bieten sowohl während der Schulzeit im Anschluss an das Unterrichtsende als auch in den Schulferien ein qualitativ hochwertiges pädagogisches Angebot. Um den gesetzlichen Vorgaben von bis zu 20 Schließtagen gerecht zu werden (bis zu 35 Schließtage in den Schülerhorten), wird zusätzlich zu den eigenständigen Feriendienstangeboten innerhalb der einzelnen Horteinrichtungen ein sog. „hortübergreifender Feriendienst“ in den Sommerferien errichtet. Der hortübergreifende Feriendienst wird mit pädagogischem Personal aus allen Horteinrichtungen abgedeckt.

Zu einem können dadurch die bisherigen Schließzeiten- und Urlaubsplanungen in den einzelnen Schülerhorten weitestgehend beibehalten werden. Zum anderen wird mehr Flexibilität für die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Horteinrichtungen hinsichtlich der Urlaubsplanung geschaffen. Im Sozial- und Erziehungsbereich (SuE) haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neben dem regulären Urlaubsanspruch, weitere zusätzliche Regenerations- und Umwandlungstage zur Verfügung. Zudem wird die Hortarbeit und -qualität weiterhin gestärkt.

Die Bedarfsabfragen für das Ferienangebot erfolgen mit verpflichtender Unterstützung der Grundschulen.

c) Trägerschaft:

Bei der Umsetzung des Ferienangebots hat sich die Stadtverwaltung an die ÖNH gewandt. Die ÖNH betreibt seit vielen Jahren im Namen der Stadt Fürstenfeldbruck die Mittagsbetreuungen und die verlängerte Hausaufgabenbetreuungen mit Feriendienst in den Grundschulen. Die ÖNH verfügt über die notwendigen personellen Ressourcen und eine langjährige Erfahrung im Bereich der Schulkindbetreuung. Darüber hinaus ist die

ÖNH mit den örtlichen Gegebenheiten an den Schulen vertraut und ein verlässlicher Kooperationspartner der Stadt Fürstenfeldbruck und deren Grund- und Mittelschulen.

Eine (mögliche) Trägerschaft mit der ÖNH beinhaltet u. a. folgende Aufgaben:

- Durchführung des zentralen und rechtsanspruchserfüllenden Ferienangebots für alle Grundschulkinder (vorrangig mit Wohnsitz in Fürstenfeldbruck).
- Bereitstellung der personellen Ressourcen.
- Abwicklung der Anmeldemodalitäten für das Ferienangebot.
- Abwicklung der Ferienangebotsgebühren.

Die ÖNH hat für die Durchführung des Ferienangebots einen kostendeckenden Tagesatz in Höhe von 32,- € kalkuliert. Hinzu kommen je nach Inanspruchnahme die Gebühren für das Mittagessen (4,- € pro Tag).

Mit diesem Kostensatz entstehen für die Stadt Fürstenfeldbruck keine zusätzlichen Kosten. Somit würde die Stadt Fürstenfeldbruck zur Durchführung des Ferienangebots eine Trägerschaft mit der ÖNH ohne Kostenübernahme (Defizit) eingehen.

6. Stellungnahme der Verwaltung (Fazit)

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung stellt Kommunen vor erhebliche organisatorische, personelle und finanzielle Herausforderungen. Gleichzeitig bietet der Ausbau rechtsanspruchserfüllender Ganztagsangebote die Möglichkeit, Familien nachhaltig zu unterstützen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern sowie die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern zu stärken.

In den vergangenen Jahren hat die Stadt Fürstenfeldbruck mit erheblichem finanziellem Aufwand sukzessive und vorausschauend die Ganztagsbetreuung rechtsanspruchserfüllend ausgebaut. Mit dem zentralen Ferienangebot kann der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem kommenden Schuljahr 2026/2027 vollumfänglich sichergestellt werden.

Herr Martin Wagner (BBV), Referent für Horte, Schulen und Erwachsenenbildung wurde vorab in die Planungen der Stadtverwaltung eingebunden und stimmt der von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

Die Stadtverwaltung kommt deshalb zum vorstehend genannten Beschlussvorschlag.